

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Meyer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Kommunale Gemeinschaftsarbeit auch über die Grenzen des Zweckverbandes hinaus?

Die **Kleine Anfrage 3925** vom 15. April 2014 hat folgenden Wortlaut:

Das Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) legt die Formen der Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften fest. Gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 ThürKGG ist in der Satzung der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes festzulegen. § 38 regelt den Austritt aus dem Zweckverband.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es zulässig, dass ein Zweckverband sich an Unternehmen des privaten Rechts beteiligt?
2. Wie ist die Rechtslage, wenn dieses Unternehmen auch in Kommunen tätig ist, die nicht dem Zweckverband angehören?
3. Wie ist die Rechtslage, wenn dieses Unternehmen auch auf dem Gebiet anderer Bundesländer tätig ist?
4. Wie begründet die Landesregierung ihre jeweilige Rechtsauffassung? Ist Rechtsprechung zu dieser Frage ergangen?
5. Ist es zulässig, die Möglichkeit zum Austritt gemäß § 38 Abs. 1 ThürKGG über die dort festgelegten Voraussetzungen hinaus zeitlich oder sachlich zu beschränken? Wenn ja, wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung? Ist Rechtsprechung zu dieser Frage ergangen?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Juni 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1. bis 4.:

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) gilt für die Verbandswirtschaft eines Zweckverbandes der Vierte Abschnitt des Ersten Teils der Thüringer Kommunalordnung (§ 71 ff. ThürKO) entsprechend, soweit das Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht etwas anderes vorschreibt.

Die Voraussetzungen einer kommunalen Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind in § 73 Abs. 1 ThürKO geregelt. Danach ist die Beteiligung - auch eines Zweckverbandes - grundsätzlich möglich, wenn insbesondere die Voraussetzungen des § 71 Abs. 2 und 3 ThürKO vorliegen. Eine entsprechende Bewertung orientiert sich am Einzelfall.

Soweit das Unternehmen, an dem der Zweckverband beteiligt ist, außerhalb des Wirkungskreises der Beteiligten tätig wird, sind nach § 71 Abs. 5 ThürKO auch die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften zu wahren. Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. Vor diesem Hintergrund gilt grundsätzlich, dass sich im Falle einer zulässigen Beteiligung eines Zweckverbandes an einem Unternehmen dessen Wirkungskreis auch auf das Gebiet außerhalb des Wirkungskreises des Zweckverbandes beziehen kann.

Rechtsprechung zu der von der Fragestellung umfassten Problematik ist nicht bekannt.

Zu 5.:

Die Voraussetzungen für einen Austritt aus einem Zweckverband ergeben sich aus § 38 ThürKGG soweit die Verbandsmitglieder in ihrer Verbandssatzung keine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Die rechtliche Zulässigkeit bedarf der Prüfung im Einzelfall.

Rechtsprechung hierzu ist nicht bekannt.

Geibert
Minister